



| | |
|------------------|------------|
| Antrag-Nr.: | 01 |
| Antragsteller: | FMA |
| In-Kraft-Treten: | 01.07.2018 |

§ 43 SPO – hier: Teilnahme B-Juniorinnen LLZ an Hallenwettbewerb

Änderung Absatz (12)

Alt:

Juniorinnenmannschaften des weiblichen Landes-Leistungszentrums werden zur Talentförderung in den Juniorenspielbetrieb eingeordnet. Die C- und D1-Juniorinnen nehmen an Pokal- und Hallenwettbewerben in der jeweils nächsthöheren Altersklasse teil. Die Genehmigung hierzu erteilt nach Antragstellung das Präsidium des SFV im Benehmen mit dem für die jeweiligen Spielklassen zuständigen Mitgliedsverband.

Neu:

Juniorinnenmannschaften des weiblichen Landes-Leistungszentrums werden zur Talentförderung in den Juniorenspielbetrieb eingeordnet. Die C- und D1-Juniorinnen nehmen an Pokal- und Hallenwettbewerben in der jeweils nächsthöheren **Juniorinnen**-Altersklasse teil. **Die B-Juniorinnen nehmen am Hallenwettbewerb der Frauen teil.** Die Genehmigung hierzu erteilt nach Antragstellung das Präsidium des SFV im Benehmen mit dem für die jeweiligen Spielklassen zuständigen Mitgliedsverband.

Begründung:

Die B-Juniorinnen des LLZ haben derzeit keinerlei Möglichkeit an den Hallenmeisterschaften des SFV teilzunehmen. In Absprache mit den Landestrainern daher obenstehende Änderung.

Anmerkungen:



| | |
|------------------|------------|
| Antrag-Nr.: | 02 |
| Antragsteller: | FMA |
| In-Kraft-Treten: | 01.07.2018 |

§ 46 Teilnahme am Spielbetrieb – hier: Nachwuchssoll

Änderung in § 46 (2) c)

Alt:

c) Vereine der Landesliga (Frauen) mindestens zwei Juniorinnenmannschaften im Pflichtspielbetrieb; ersatzweise kann dabei eine Juniorinnen-Mannschaft angerechnet werden, wenn mindestens 6 Spielerinnen des Vereins in Junioren-Mannschaften des Vereins oder per Zweitspielrecht in Juniorinnen- Mannschaften eines anderen Vereins am Spielbetrieb teilnehmen Vereine der Landesklasse (Frauen) mindestens eine Juniorinnenmannschaft im Pflichtspielbetrieb. Alternativ können auch jeweils mindestens 6 Spielerinnen des Vereins zur Anrechnung als eine Juniorinnenmannschaft im Sinne dieser Regelung gebracht werden, die in Juniorenmannschaften des Vereins oder per Zweitspielrecht in Juniorinnenmannschaften eines anderen Vereins am Spielbetrieb teilnehmen. Die Nachweispflicht obliegt dem Verein. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann durch Beschluss des SFV-Präsidiums davon abgewichen werden.

Neu:

c) Vereine der Landesliga (Frauen) mindestens **eine zwei** Juniorinnenmannschaften im Pflichtspielbetrieb; ~~ersatzweise kann dabei eine Juniorinnen-Mannschaft angerechnet werden, wenn mindestens 6 Spielerinnen des Vereins in Junioren-Mannschaften des Vereins oder per Zweitspielrecht in Juniorinnen- Mannschaften eines anderen Vereins am Spielbetrieb teilnehmen~~ Vereine der Landesklasse (Frauen) ~~mindestens eine Juniorinnenmannschaft im Pflichtspielbetrieb. Alternativ können auch jeweils mindestens 6 Spielerinnen des Vereins zur Anrechnung als eine Juniorinnenmannschaft im Sinne dieser Regelung gebracht werden, die in Juniorenmannschaften des Vereins oder per Zweitspielrecht in Juniorinnenmannschaften eines anderen Vereins am Spielbetrieb teilnehmen.~~ **Vereine der Landesklasse (Frauen) mindestens 6 Spielerinnen des Vereins, die in Juniorenmannschaften des Vereins oder per Zweitspielrecht in Juniorinnenmannschaften eines anderen Vereins am Spielbetrieb teilnehmen.** Die Nachweispflicht obliegt dem Verein. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann durch Beschluss des SFV-Präsidiums davon abgewichen werden.

**ANTRÄGE AN DEN VORSTAND
ZUR ÄNDERUNG DER ORDNUNGEN**



SÄCHSISCHER
FUSSBALL-VERBAND

Begründung:

Die Erfahrung und auch intensive Gespräche mit den Vereinen haben gezeigt, dass die alte Fassung für die Vereine nicht zu leisten ist. Zudem muss auch bedacht werden, dass dieses Nachwuchssoll bedeutend strenger (doppelte Mannschaftszahl) als in der Regionalliga war. Mit o. s. Änderung erfolgt somit eine Angleichung an die Anforderung an die Regionalliga des NOFV.

Anmerkungen:



| | |
|------------------|---------------|
| Antrag-Nr.: | 03 |
| Antragsteller: | SFV-Präsidium |
| In-Kraft-Treten: | 01.07.2018 |

§ 46 - Teilnahme am Spielbetrieb – hier Nachwuchssoll

Ergänzung § 46 Absatz 2

2) Weitere Teilnahmevoraussetzungen ist die Erfüllung des Nachwuchssolls, die bei der Anmeldung zu den Pflichtspielen nach (1) a wie folgt vorhanden und nachgewiesen sein muss: ...

b) Vereine der Landesklasse (Herren) mindestens 3 Juniorenmannschaften im Pflichtspielbetrieb, darunter mindestens eine A-, B- oder C-Juniorenmannschaft, wobei jeweils nur eine Mannschaft je Altersklasse zur Anrechnung gelangt.

Für das 1. Jahr der Zugehörigkeit zur Landesklasse (Herren) ist in besonders begründeten Ausnahmefällen die Reduzierung des Nachwuchssolls um eine dieser Mannschaften möglich. Den Antrag hierfür stellt der Verein mit der Mannschaftsmeldung; die Entscheidung trifft das SFV-Präsidium auf Empfehlung des SFV-Spielausschusses.

Begründung:

Es soll weiterhin eine für das gesamte Verbandsgebiet des SFV und der KVF einheitliche Regelung in der Spielordnung geben. Die bisherigen Regelungen sollen im Interesse der weiteren Forderung an eine nachhaltige Nachwuchsarbeit beibehalten, den Vereinen aber zusätzliche Möglichkeiten zur Erfüllung des Nachwuchssolls gegeben werden. Für das 1. Jahr der Zugehörigkeit zur Landesklasse soll die Möglichkeit eingeräumt werden, eine auf das 1. Jahr befristete Ausnahmegenehmigung zu beantragen – Beschlussfassung durch das SFV-Präsidium auf Vorschlag SFV-Spielausschuss

Anmerkungen:

Der Antrag resultiert aus Vorberatungen der temporären AG Nachwuchssoll. Antragstellung nun nach ausführlicher Beratung und Diskussion im SFV-Jugend- und -Spielausschuss, der Kreis-Jugend- und Spielobleute-Tagungen sowie den Erörterungen im SFV-Vorstand 12/2017. Der Antrag ist abgestimmt mit der AG Sportrecht.



| | |
|------------------|----------------|
| Antrag-Nr.: | 04 |
| Antragsteller: | SFV- Präsidium |
| In-Kraft-Treten: | 01.07.2018 |

Weiter zu § 46 Nachwuchssoll

Ergänzung in § 46 Abs. 2 SPO

nach (2) (f):

Für die Erfüllung des Mannschaftssolls nach Ziffer 2d können einem Verein darüber hinaus als eine Juniorenmannschaft ersatzweise 10 Spieler/-Innen angerechnet werden, die über alle Altersklassen am Spielbetrieb des Vereins in Spielgemeinschaften oder per Zweitspielrecht in Juniorenmannschaften eines anderen Vereins teilnehmen.

Begründung:

Es soll weiterhin eine für das gesamte Verbandsgebiet des SFV und der KVF einheitliche Regelung in der Spielordnung geben. Die bisherigen Regelungen sollen im Interesse der weiteren Forderung an eine nachhaltige Nachwuchsarbeit beibehalten, den Vereinen aber zusätzliche Möglichkeiten zur Erfüllung des Nachwuchssolls gegeben werden. Diese zusätzliche Möglichkeit soll darin bestehen, auf Kreisebene eine Nachwuchsmannschaft auch dadurch anerkennen zu lassen, wenn eine Mindestanzahl von 10 Spielern über alle Altersklassen im Verein vorhanden und im Spielbetrieb in Spielgemeinschaften oder Zweitspielrecht aktiv ist.

Anmerkungen:

Der Antrag resultiert aus Vorberatungen der temporären AG Nachwuchssoll. Antragstellung nun nach ausführlicher Beratung und Diskussion im SFV-Jugend- und -Spielausschuss, der Kreis-Jugend- und Spielobleute-Tagungen sowie den Erörterungen im SFV-Vorstand 12/2017. Der Antrag ist abgestimmt mit der AG Sportrecht.



| |
|------------------------------|
| Antrag-Nr.: 05 |
| Antragsteller: SFV-Präsidium |
| In-Kraft-Treten: 01.07.2018 |

**Weiter zu § 46 Nachwuchssoll
§ 46 Abs. 2 SPO**

Weiter Änderung in Abs. 2 Nr. g)

g) Voraussetzung für die Erfüllung des jeweiligen Nachwuchssolls nach Ziffer (2) ist, dass die zu Saisonbeginn gemeldeten Mannschaften sowie gegebenenfalls Spieler/-innen, die in einer Spielgemeinschaft ihres Vereins oder per Zweitspielrecht in einer Juniorenmannschaft eines anderen Vereins gemeldet sind, im Zeitraum von der Anmeldung bis zumindest zum 15. April des jeweiligen Spieljahres tatsächlich **in mindestens sechs Spielen am Pflicht**~~Verbands~~**spielbetrieb im Sinne des § 41 Ziffer (2) dieser Ordnung** teilgenommen haben. Die Nachweispflicht obliegt dem Verein. Ein Spieler / eine Spielerin kann innerhalb eines Spieljahres **nicht mehrfach und** nur für einen Verein auf das Nachwuchssoll angerechnet werden.

Juniorinnenmannschaften kommen zur Erfüllung des o.g. Nachwuchssolls gleichermaßen zur Anrechnung. ~~G-Juniorinnenmannschaften bzw. G-Juniorinnen-Spieler können nur angerechnet werden, wenn vom zuständigen Kreisverband ein entsprechender G-Juniorinnen-Pflichtspielbetrieb organisiert wird. Für die Anerkennung auf das Nachwuchs-Soll einer Mannschaft auf SFV-Ebene (Landesliga/Landesklasse) ist eine entsprechende schriftliche Bestätigung durch den KVF gegenüber dem SFV-Spielausschuss erforderlich.~~

Begründung:

Durch die Änderungen wird klargestellt, wann ein Spieler für das Soll angerechnet werden kann, dabei wird die Anzahl der Pflichtspieleinsätze definiert: 6 Spiele. Zudem soll ausgeschlossen werden, dass ein Spieler mehrfach auf das Soll angerechnet werden kann. Für die G-Juniorinnen- Teams, die grundsätzlich nicht für das Soll angerechnet werden, soll eine Ausnahme für die Mannschaften bzw. Spieler für die Fälle verankert werden, in denen es im G-Bereich schon einen regulären Pflichtspielbetrieb in den KVF gibt.

Anmerkungen:

Der Antrag resultiert aus Vorberatungen der temporären AG Nachwuchssoll. Antragstellung nun nach ausführlicher Beratung und Diskussion im SFV-Jugend- und -Spielausschuss, der

**ANTRÄGE AN DEN VORSTAND
ZUR ÄNDERUNG DER ORDNUNGEN**



SÄCHSISCHER
FUSSBALL-VERBAND

Kreis-Jugend- und Spielobleute-Tagungen sowie den Erörterungen im SFV-Vorstand 12/2017. Der Antrag ist abgestimmt mit der AG Sportrecht.

Hinsichtlich der Anerkennung oder Nichtanerkennung konnte in den vorgenannten Gremien bislang kein hinreichender Konsens hergestellt werden. Die Antragstellung hier soll zur Klarstellung in diesem Punkt durch den SFV-Vorstand führen.



Änderungsantrag zu Antrag Nr. 06
Antragsteller: Jugendausschuss des SFV
Betrifft: Nachwuchssoll für Jugendfördervereine (Spielordnung § 47a)

§ 47a Jugendfördervereine

Änderung in Absatz 3, 9. Spiegelstrich

Aktuelle Fassung

- Zur Erfüllung von § 46 Absatz 2 der Spielordnung können den Stammvereinen pro Altersklasse jeweils sechs ihrer Spieler/innen beim JFV als Juniorenmannschaft angerechnet werden.

Vorgeschlagene Neufassung

- Zur Erfüllung ~~von § 46 Absatz 2 der Spielordnung~~ **des Nachwuchssolls** von § 46 Absatz 2 der Spielordnung können den Stammvereinen pro Altersklasse jeweils sechs ihrer Spieler/innen beim JFV als **eine** Juniorenmannschaft angerechnet werden. **Darüber hinaus können Stammvereinen im Spielbetrieb der KVF ersatzweise zehn ihrer Spieler/innen als eine Juniorenmannschaft angerechnet werden, die über alle Altersklassen am Spielbetrieb des JFV teilnehmen. § 46 Absatz 2 dieser Ordnung gilt entsprechend.**

In-Kraft-Treten: 1.7.2018.

Begründung:

Die mit Antrag Nr. 06 vorgeschlagene Möglichkeit, Spieler/innen des JFV, die über alle Altersklassen am Spielbetrieb des Stammvereins in Spielgemeinschaften oder per Zweitspielrecht in Juniorenmannschaften eines anderen Vereins teilnehmen, für das Nachwuchssoll anrechnen zu können, widerspricht der Bestimmung von § 47a Absatz 3, 6. Spiegelstrich, nach dem die Mannschaften des JFV nicht Teil einer Spielgemeinschaft sein dürfen. Spieler/innen des JFV dürfen zudem nicht am Spielbetrieb der Stammvereine teilnehmen, sie besitzen entweder Spielrecht für den JFV oder – falls der Stammverein auch eigene Mannschaften führt – für ihren Stammverein (vgl. § 47a Absatz 4, 1. Spiegelstrich). Spieler/innen des JFV können demzufolge auch in nicht eventuell bestehenden Spielgemeinschaften ihres Stammvereins mitwirken.

Demgegenüber soll mit dem vorliegenden Änderungsantrag die mit dem Antrag Nr. 04 vorgeschlagene zusätzliche altersklassenübergreifende Anrechnungsmöglichkeit von zehn Spieler/innen analog auch auf die Stammvereine eines JFV angewandt werden können, soweit diese im Spielbetrieb des KVF aktiv sind.

Antrag Nr. 06 bzw. der hier vorliegende zugehörige Änderungsantrag wäre zurückzunehmen, soweit der Antrag Nr. 04 nicht angenommen wird.



| |
|------------------------------|
| Antrag-Nr.: 07 |
| Antragsteller: SFV-Präsidium |
| In-Kraft-Treten: 01.07.2018 |

§ 56 SPO Spielerlaubnis - Erweiterung / Änderung

Alt:

(1) Zur Teilnahme an Spielen jeder Art sind nur Vereinsmitglieder berechtigt, die im Besitz einer ordnungsgemäß erlangten Spielerlaubnis sind. Als Nachweis gilt der Spielerpass, der nur dann gültig ist, wenn er mit Unterschrift und zeitnahe Lichtbild des Inhabers, das den Nachweis der Identität des Spielers ermöglicht und vom Verein abgestempelt sein muss, versehen ist. In den Altersklassen E-, F, und G-Junioren/innen ist keine Unterschrift erforderlich. Bei fehlendem Spielerpass muss der Nachweis der Spielberechtigung ersatzweise auch in Form eines Ausdrucks aus der zentralen Passdatenbank des DFBnet oder durch eine Online-Überprüfung geführt werden. Die Identität des Spielers muss bei fehlendem Spielerpass auch durch Vorlage eines anderen zur Identifikation geeigneten amtlichen Personaldokuments nachgewiesen werden.

(3) Spielerpässe bzw. andere Spielberechtigungsnachweise im Sinne von Absatz 1 sind bei allen Spielen dem Schiedsrichter mit dem ausgefüllten Spielbericht vor dem Spiel unaufgefordert vorzulegen. Für die Kontrolle sind Vertreter der Vereine zuständig. Auf Verlangen der Vertreter der Vereine hat die Spielerpasskontrolle unter Anwesenheit der auf dem Spielberichtsbogen eingetragenen Spieler zu erfolgen. Die Spielerpasskontrolle ist unter Anwesenheit des Schiedsrichters durchzuführen. Ein/e ein Spieler/-in, der/die nicht im Besitz eines Spielberechtigungsnachweises im Sinne von Absatz 1 ist, darf am Spiel nicht teilnehmen. Die Vereine tragen die Rechtsfolgen, wenn sie Spieler/Spielerinnen zum Einsatz bringen, die nicht über eine gültige Spielerlaubnis verfügen.

Neu:

~~(1) Zur Teilnahme an Spielen jeder Art sind nur Vereinsmitglieder berechtigt, die im Besitz einer ordnungsgemäß erlangten Spielerlaubnis sind. Als Nachweis gilt der Spielerpass, der nur dann gültig ist, wenn er mit Unterschrift und zeitnahe Lichtbild des Inhabers, das den Nachweis der Identität des Spielers ermöglicht und vom Verein abgestempelt sein muss, versehen ist. In den Altersklassen E-, F, und G-Junioren/innen ist keine Unterschrift erforderlich. Bei fehlendem Spielerpass muss der Nachweis der Spielberechtigung ersatzweise auch in Form eines Ausdrucks aus der zentralen Passdatenbank des DFBnet oder durch eine Online-Überprüfung geführt werden. Die Identität des Spielers muss bei fehlendem Spielerpass auch durch Vorlage eines anderen zur Identifikation geeigneten amtlichen Personaldokuments nachgewiesen werden.~~



Als Nachweis gilt die Spielberechtigungsliste im DFBnet-Modul SpielPLUS (Spielbericht Online) mit Lichtbild der Spielerin / des Spielers. Diese ist als Ausdruck vorzulegen oder an einem elektronischen Endgerät vorzuweisen (Online-Überprüfung).

~~Diese Regelung gilt für Pflichtspiele auf Landesebene ab dem Spieljahr 2018/2019 und auf Kreisebene ab dem Spieljahr 2019/2020.~~

(2) Ersatzweise kann die Spielberechtigung nachgewiesen werden durch:

a) den Spielerpass, der nur dann gültig ist, wenn er mit Unterschrift und aktuellem Lichtbild des Inhabers, das den Nachweis der Identität der Spielerin / des Spielers ermöglicht, versehen ist und vom Verein abgestempelt ist. In den Altersklassen E-, F-, und G-Junioren/innen ist keine Unterschrift erforderlich;

b) der Ausdruck der Detailspielberechtigung aus dem DFBnet-Modul Pass-Online mit dem SFV-Logo in Verbindung mit einem zur Identifikation der Spielerin / des Spielers geeigneten Lichtbildausweises.

Die folgenden Absätze rücken nach

(4) ~~Spielerpässe bzw. andere Spielberechtigungsna~~ **Die Nachweise der Spielberechtigungen** im Sinne von Absatz 1 sind bei allen Spielen dem Schiedsrichter mit dem ausgefüllten Spielbericht vor dem Spiel unaufgefordert vorzulegen. Für die Kontrolle sind Vertreter der Vereine zuständig. Auf Verlangen der Vertreter der Vereine hat die ~~Spielerpasskontrolle~~ **Kontrolle der Spielberechtigungen** unter Anwesenheit der auf dem Spielberichtsbogen eingetragenen Spieler zu erfolgen. Die ~~Kontrolle~~ **Kontrolle** ~~Spielerpasskontrolle~~ ist unter Anwesenheit des Schiedsrichters durchzuführen. ~~Ein/e ein Spieler/-in, der/die nicht im Besitz eines Spielberechtigungsna~~ ~~chweises im Sinne von Absatz 1 ist, darf am Spiel nicht teilnehmen.~~ Die Vereine tragen die Rechtsfolgen, wenn sie Spieler/Spielerinnen zum Einsatz bringen, die nicht über eine gültige Spielerlaubnis verfügen.

Begründung:

Erforderliche Neugestaltung des Spielrechtsnachweises durch Einführung einer - technisch bereits angelegten - Möglichkeit, Spielerfotos im EDV- System zu hinterlegen; dies bewirkt einen stärkeren Schutz vor Spieleinsätzen unter falschem Namen und vor anderen Spielmanipulationen. Zudem werden die Ersatznachweise konkretisiert.

Die Streichung von Satz 5 in § 56 (3) a.F. dient der Klarstellung, dass Vereine ihre Spieler auf eigene Verantwortung einsetzen können, wobei der fehlende Nachweis der Spielerlaubnis die Teilnahme am Spiel nicht behindern darf. Nach ständiger Rechtsprechung ist unbestritten, dass beim Einsatz von materiell spielberechtigten Spielern eine Spielwertung in der Regel nicht angemessen ist, da das berechnete Interesse des Verbandes an der Herstellung gleicher Start- und Wettkampfbedingungen weder unmittelbar noch mittelbar beeinträchtigt ist.

**ANTRÄGE AN DEN VORSTAND
ZUR ÄNDERUNG DER ORDNUNGEN**



SÄCHSISCHER
FUSSBALL-VERBAND

Anmerkungen:

Antrag ist abgestimmt mit SFV- Jugend- und Spielausschuss, Spielobleute-Tagung, EDV-Beauftragter SFV, im Übrigen mit der AG Sportrecht. Ausgangsdiskussion zur Anpassung unserer Regularien an neue technische Möglichkeiten ist im SFV-Vorstand 12/2017 erfolgt.



| |
|------------------------------|
| Antrag-Nr.: 09 |
| Antragsteller: SFV-Präsidium |
| In-Kraft-Treten: 01.07.2018 |

§ 67 Pass- und Spielrecht

(1) Eine Spielerin/ein Spieler kann grundsätzlich nur für einen Verein Spielerlaubnis haben. Eine Gastspielgenehmigung wird im SFV sowie in den KVF nur für Freundschaftsspiele nach den Maßgaben von Ziffer (5) erteilt. Ein befristetes Zweitspielrecht kann nach den Maßgaben der §§ 67 a und 67 b erteilt werden.

(2) ~~Der zum Nachweis des Spielrechtes erforderliche Spielerpass, der Eigentum des SFV ist, ist mittels Passantragsformular zu beantragen.~~ **Die Spielerlaubnis kann online (für registrierte Vereine) oder per Post mittels Passantragsformular beantragt werden. Ein ausgestellter Spielerpass bleibt immer Eigentum des SFV.**

Bei der erstmaligen Beantragung eines ~~Spelerpasses~~ **einer Spielerlaubnis** sind das Geburtsdatum und der vollständige Name vom Antrag stellenden Verein durch eine Kopie eines amtlichen Dokuments nachzuweisen.

Die ~~Passausstellung~~ Erteilung der Spielgenehmigung **Spelerlaubnis** erfolgt ausschließlich durch die Geschäftsstelle des SFV.

a) Jeder Missbrauch ~~des Spelerpasses~~ **der Spielberechtigungs nachweise** wird bestraft.

b) Eine auf Grund unrichtiger Angaben erteilte bzw. fehlerhafte Spielerlaubnis ist ungültig. Sich daraus ergebende Folgen trägt der Verein.

c) Bedingte Zustimmungen bzw. Abweichungen zum Vereinswechsel sind nicht zulässig. In diesen Fällen und in Fällen, in denen eine Nichtzustimmung nicht ausdrücklich zum Ausdruck gebracht wird, werden die Anträge behandelt, als ob eine Zustimmung vorliegt.

d) Informiert die Passstelle des SFV den abgebenden Verein per DFBnet Postfach oder per Post über eine Passanforderung, so muss der abgebende Verein innerhalb von 14 Tagen (Poststempel der Anforderung) den Spieler online abmelden oder den ordnungsgemäß ausgetragenen Spielerpass (Abmeldedatum und letztes Pflichtspiel) an die Geschäftsstelle des SFV einsenden.

e) Geschieht das nicht, oder wird keine Erklärung über den Verbleib des Spielerpasses abgegeben, gilt **die Zustimmung zum Vereinswechsel als erteilt. Zusätzlich leitet die Passstelle des SFV ein gebührenpflichtiges Pässeinzugsverfahren ein.**

ANTRÄGE AN DEN VORSTAND ZUR ÄNDERUNG DER ORDNUNGEN



SÄCHSISCHER
FUSSBALL-VERBAND

f) Soweit der **abgebende** Verein Ansprüche gegenüber der Spielerin/dem Spieler hat (z.B. Beitragsrückstände, materielle Probleme) sind diese als vereinsinterne Angelegenheiten, entsprechend der Satzung des Vereins zu regeln. Auch sonstige Bestimmungen der Vereinssatzung (z.B. Mitgliedschaft, Ende der Mitgliedschaft) haben keinen Einfluss auf einen Vereinswechsel.

(4) **Ab dem Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen beim SFV** ~~Mit Vorliegen des Spielerpasses für den aufnehmenden Verein~~ ist die Spielerin/der Spieler für Freundschaftsspiele spielberechtigt.

Begründung:

Redaktionelle / - Korrekturanpassungen in Folge der Erweiterung der Spielberechtigungs nachweise und in Bezug auf das Online-Passverfahren

Anmerkungen:

Antrag ist abgestimmt mit SFV- Jugend- und Spielausschuss, Spielobleute-Tagung, EDV-Beauftragter SFV und AG Sportrecht.



| | |
|------------------|------------|
| Antrag-Nr.: | 10 |
| Antragsteller: | JA |
| In-Kraft-Treten: | 01.07.2018 |

§ 56 (Spielerlaubnis) – hier: Zahl der Wechselspieler und Mindestspielerzahl bei Spielen auf verkürztem Großfeld

Alt:

(6) Während eines Spieles können ausgewechselt werden:

- im Spielbetrieb der Herren bis zu drei Spieler,
- im Spielbetrieb der Frauen, der A-/B-Junioren und der B-Juniorinnen bis zu vier Spielerinnen/Spieler,
- im Spielbetrieb der C-Junior/innen und aller jüngeren Altersklassen bis zu sieben Spielerinnen/Spieler

Die KVF können in ihren Wettbewerben bei den A- und B-Junioren auch mehr als vier Wechselspieler zulassen. Bei Spielen auf Kleinfeld ist die Zahl Wechselspieler/innen auf die für den Wettbewerb festgelegte Mannschaftsstärke begrenzt.

...

Neu:

(6) Während eines Spieles können ausgewechselt werden:

- im Spielbetrieb der Herren bis zu drei Spieler,
- im Spielbetrieb der Frauen, der A-/B-Junioren und der B-Juniorinnen bis zu vier Spielerinnen/Spieler,
- im Spielbetrieb der C-**und D**-Junior/innen ~~und aller jüngeren Altersklassen~~ bis zu sieben Spielerinnen/Spieler.

Im Spielbetrieb der E-Junior/innen und jüngerer Altersklassen ist die Zahl der Wechselspieler/innen auf die für den Wettbewerb festgelegte Mannschaftsstärke begrenzt.

Sind Juniorinnen-Mannschaften in den Spielbetrieb der Junioren eingegliedert, so richtet das zulässige Auswechsellkontingent der Juniorinnen-Mannschaften nach den Vorgaben der betreffenden Junioren-Spielklasse. Im altersklassenübergreifenden Spielbetrieb von Juniorinnen-Mannschaften richtet sich das zulässige Auswechsellkontingent nach den Vorgaben der jeweils jüngeren Altersklasse.

Die KVF können in ihren Wettbewerben bei den A- und B-Junioren auch mehr als vier Wechselspieler zulassen **und für Wettbewerbe, an denen Mannschaften mit unterschiedlicher Spielerzahl teilnehmen, abweichende Regelungen erlassen.** ~~Bei Spielen auf Kleinfeld ist die Zahl Wechselspieler/innen auf die für den Wettbewerb festgelegte Mannschaftsstärke begrenzt.~~

ANTRÄGE AN DEN VORSTAND ZUR ÄNDERUNG DER ORDNUNGEN



SÄCHSISCHER
FUSSBALL-VERBAND

Weiterer Text und übrige Absätze unverändert.

Begründung:

Die Zahl der zulässigen Wechspieler bei Spielen auf verkürztem Großfeld mit 9er-Mannschaften ist bisher weder in der Spielordnung noch in den Richtlinien für Spiele auf Kleinfeld ausdrücklich festgelegt. Bei der Zahl der Wechspieler ist aufgrund unterschiedlicher Zielsetzungen bzw. Anwendungsbereiche dieser Spielform zwischen der Altersklasse D-Junioren (Talentförderung, z. B. U13-Talente-Spielrunde des SFV) und den höheren Altersklassen (Flexibilisierung des Spielbetriebes in den KVF – „Norwegermodell“) zu differenzieren. Wettbewerbe des Senioren- und Breitensports sind von der Ergänzung nicht betroffen, denn die Öffnungsklausel „Im Senioren- und Breitensport ist die Aus- und Einwechslung ohne Begrenzung möglich“ bleibt unverändert bestehen. Darüber hinaus fehlt in der Spielordnung bisher eine ausdrückliche Regelung zum zulässigen Auswechsellkontingent für Juniorinnen-Mannschaften, die in den Spielbetrieb von Junioren-Staffeln eingegliedert sind.

Anmerkungen:

Der Antrag ist abgestimmt mit SFV- Spiel- und FM- Ausschuss, Kreisjugendobleute-Tagung und AG Sportrecht.



Antrag-Nr.:4

Antragsteller: FMA

In-Kraft-Treten: 01.07.2018

§ 56 Spielerlaubnis

(6) Während eines Spieles können ausgewechselt werden:

Alt:

Ausgewechselte Spielerinnen/Spieler dürfen in den folgenden Wettbewerben während eines Spieles wieder eingewechselt werden:

- in Spielen auf Kreisebene unterhalb der Kreisoberligen, wobei die KfV hiervon abweichende Regelungen treffen können,
- in Spielen auf Kleinfeld (alle Alters- und Spielklassen),
- in Spielen der C-Junioren/-innen und der B-Juniorinnen (alle Spielklassen),
- in Spielen des Senioren-, Freizeit- und Breitensports.

In allen anderen Wettbewerben darf die/der ausgewechselte Spielerin/Spieler nicht wieder in ihre/seine Mannschaft zurückkehren.

Neu:

Ausgewechselte Spielerinnen/Spieler dürfen in den folgenden Wettbewerben während eines Spieles wieder eingewechselt werden:

- in Spielen auf Kreisebene unterhalb der Kreisoberligen, wobei die KfV hiervon abweichende Regelungen treffen können,
- in Spielen auf Kleinfeld (alle Alters- und Spielklassen),
- in Spielen der C-Junioren/-innen und der B-Juniorinnen (alle Spielklassen),
- **in Spielen der Frauen Landesklasse**
- in Spielen des Senioren-, Freizeit- und Breitensports.

In allen anderen Wettbewerben darf die/der ausgewechselte Spielerin/Spieler nicht wieder in ihre/seine Mannschaft zurückkehren.

Begründung: Nach intensiven Diskussionen mit den Kreisobleuten am 24.03.2018 wird auf Vorschlag eines Vereines der obenstehende Antrag eingereicht. Die anwesenden Kreise haben diesem Antrag einstimmig zugestimmt und auch der FVO erklärte nachträglich und ausdrücklich seine Unterstützung.



| |
|-----------------------------|
| Antrag-Nr.: 11 |
| Antragsteller: JA |
| In-Kraft-Treten: 01.07.2018 |

§ 59 SPO Spieldurchführung

Alt:

(10) Als angetreten gilt eine Mannschaft, wenn

- im Jugendbereich (Großfeld) mindestens 8 Spielerinnen/Spieler
- im Frauen- und Herrenbereich (Großfeld) mindestens 7 Spielerinnen/Spieler

in Spielkleidung zum festgesetzten Spielbeginn auf dem Spielfeld erschienen sind.

Bei Spielen auf dem Kleinfeld gilt eine Mannschaft als angetreten, wenn zum fest gesetzten Spielbeginn nicht mehr als 2 Spielerinnen/Spieler bis zur vollständigen Mannschaftsstärke gemäß Wettbewerbsausschreibung fehlen.

Eine Mannschaft kann sich bis Spielschluss, einschließlich Verlängerung, mit den Spielerinnen/Spielern vervollständigen, die auf dem Spielbericht stehen.

Neu:

(10) Als angetreten gilt eine Mannschaft, wenn

- im Jugendbereich (Großfeld) mindestens 8 Spielerinnen/Spieler
- im Frauen- und Herrenbereich (Großfeld) mindestens 7 Spielerinnen/Spieler

in Spielkleidung zum festgesetzten Spielbeginn auf dem Spielfeld erschienen sind.

Bei Spielen auf dem Kleinfeld **verkürztem Großfeld, halbem Großfeld oder kleinerem Spielfeld** gilt eine Mannschaft als angetreten, wenn zum fest gesetzten Spielbeginn nicht mehr als 2 Spielerinnen/Spieler bis zur vollständigen Mannschaftsstärke gemäß Wettbewerbsausschreibung fehlen.

Eine Mannschaft kann sich bis Spielschluss, einschließlich Verlängerung, mit den Spielerinnen/Spielern vervollständigen, die auf dem Spielbericht stehen.

Bei Spielen auf verkürztem Großfeld, halbem Großfeld oder kleinerem Spielfeld wird das Spiel nicht fortgesetzt, wenn eine der Mannschaften weniger als die oben angegebene Mindestspielerzahl hat.

Übrige Absätze unverändert.

Begründung:

Die Mindestspielerzahl bei Spielen auf verkürztem Großfeld mit 9er-Mannschaften ist bisher weder in der Spielordnung noch in den Richtlinien für Spiele auf Kleinfeld ausdrücklich festgelegt. Im Übrigen wird auf den vorhergehenden Antrag Bezug genommen.

**ANTRÄGE AN DEN VORSTAND
ZUR ÄNDERUNG DER ORDNUNGEN**



SÄCHSISCHER
FUSSBALL-VERBAND

Anmerkungen:

Antrag ist abgestimmt mit SFV- Spiel- und FM- Ausschuss, Kreisjugendobleute-Tagung und AG Sportrecht.



| |
|-----------------------------|
| Antrag-Nr.: 12 |
| Antragsteller: JA |
| In-Kraft-Treten: 01.07.2018 |

Änderung § 66 Auswahlspiele - hier: Abstellpflicht

Alt:

(1) Auswahlspiele sind Länder-, Regional- und Kreisauswahlspiele, sowie Spiele der Talentstützpunkte.

(4) Bei Abstellung von mehr als einer Spielerin/einem Spieler zu DFB- bzw. Landesauswahlspielen im Nachwuchsbereich, kann der betreffende Verein die Absetzung des angesetzten Pflichtspieles beim zuständigen Staffelleiter beantragen. Bei Abstellung einer Torhüterin / eines Torhüters ist das Spiel auf Antrag des betreffenden Vereins abzusetzen.

Neu:

(1) Auswahlspiele sind ~~Länder-, Regional- und Kreisauswahlspiele~~, **vom DFB, dem SFV und den KVF organisierte Spiele von National-, Regionalauswahl-, Landesauswahl- und Kreisauswahlmannschaften** sowie Spiele der Talentstützpunkte.

(4) Bei Abstellung von mehr als einer Spielerin / einem Spieler **oder einer Torhüterin / eines Torhüters** zu ~~DFB- bzw. Landesauswahlspielen~~ **Auswahlspielen** im Nachwuchsbereich, kann der betroffene Verein die Absetzung des angesetzten Pflichtspieles beim ~~zuständigen Staffelleiter~~ beantragen. ~~Bei Abstellung einer / eines Torhüterin / Torhüters ist das Spiel auf Antrag des betreffenden Vereins abzusetzen.~~ **Der Antrag ist unverzüglich nach Erhalt der Anforderung beim zuständigen Staffelleiter einzureichen und kann sich nur auf ein Spiel der Altersklasse beziehen, der die Juniorin/der Junior gemäß § 42 Ziffer (3) angehört.**

Begründung:

Bisher besteht das Recht, bei Spielerabstellungen für Auswahlmannschaften ein zeitlich konkurrierendes Vereinspflichtspiel absetzen zulassen, grundsätzlich nur bei Berufungen zu DFB- bzw. Landesauswahlspielen. Diese Möglichkeit soll nun ausdrücklich auch bei Berufungen zu Kreisauswahlspielen oder Turnieren der Talentstützpunkte eingeräumt werden.

Anmerkungen: Antrag ist abgestimmt mit SFV- Spielausschuss, FNMA, Kreisjugendobleute und AG Sportrecht.



| |
|---|
| Antrag-Nr.: 13 |
| Antragsteller: Stadtverband Fußball Dresden |
| In-Kraft-Treten: 01.07.2018 |

Änderung der Rechts- und Verfahrensordnung

§ 24 Abs. 1 c, 2 b RVO

Öffnung der Einspruchsmöglichkeit bei nicht spiel- bzw. einsatzberechtigten Spielern für Staffelleiter eines Kreis- / Stadtverband

Alt:

(1) Ein Einspruch ist nur gegen die Wertung von Spielen zulässig, der sich aus Verstößen gegen unter 5 2 (1) a) und b) dieser Ordnung genannten Regelungen begründet. Unter anderem kann ein Einspruch mit folgender sachlicher Begründung erhoben werden:

c) Mitwirkung eines nicht spiel- bzw. einsatzberechtigten Spielers bei der gegnerischen Mannschaft

(2) Zur Einlegung des Einspruchs berechtigt sind:

a) die am Spiel beteiligten Vereine

b) in den Fällen des Absatzes (1) d) und e) der SFV und seine Organe sowie die Mitgliedsverbände und deren Organe, jeweils ausgenommen Rechtorgane.

Neu:

(1) Ein Einspruch ist nur gegen die Wertung von Spielen zulässig, der sich aus Verstößen gegen unter 5 2 (1) a) und b) dieser Ordnung genannten Regelungen begründet. Unter anderem kann ein Einspruch mit folgender sachlicher Begründung erhoben werden:

c) Mitwirkung eines nicht spiel- bzw. einsatzberechtigten Spielers ~~bei der gegnerischen Mannschaft~~

(2) Zur Einlegung des Einspruchs berechtigt sind:

a) die am Spiel beteiligten Vereine

b) in den Fällen des Absatzes (1) **c)**, d) und e) der SFV und seine Organe sowie die Mitgliedsverbände und deren Organe, jeweils ausgenommen Rechtorgane.

Begründung:

„Nach der bisherigen Regelung kann bei einem Mitwirken von nicht spiel- bzw. einsatzberechtigten Spieler lediglich die gegnerische Mannschaft einen Einspruch erheben. Den Kreis- und Stadtverbänden steht eine Einspruchsmöglichkeit ausdrücklich nicht zu. Die beteiligten Vereine machen von ihrem Einspruchsrecht jedoch selten Gebrauch. Wenn der zuständige Staffelleiter den Einsatz eines nicht spiel- bzw. einsatzberechtigten Spielers



erkennt, kann dieser selbst nur den Einsatz des Spielers zur Anzeige beim Sportgericht bringen, jedoch selbst keinen Einspruch gegen die Spielwertung vornehmen. Die Sportgerichte ahnden regelmäßig nur den Einsatz des Spielers, nehmen mangels Einspruch der „gegnerischen Mannschaft“ jedoch keine Spielwertung vor. Es sollte daher möglich sein, dass Kreis-/Stadtverbände und deren Organe, wie die jeweils zuständigen Spielausschüsse, die rechtliche Befugnis haben, bei Bekanntwerden des Einsatzes eines nicht spiel- bzw. einsatzberechtigten Spielers, selbst gegen eine Spielwertung Einspruch zu erheben, um den Verbandsfrieden aufrecht zu erhalten und der Spielordnung Geltung zu verschaffen, auch wenn die beteiligten Vereine von ihrem Recht kein Gebrauch machen. Daher ist in 5 24 Abs. 1 c RVO der Passus „bei der gegnerischen Mannschaft“ zu streichen und in 5 24 Abs. 2 b RVO der Buchstabe „c)“ einzuführen, der eine Einspruchsmöglichkeit für die Organe der Verbände vorsieht.“

Anmerkung AG Sportrecht zum Antrag:

Die Regelung zum Einspruch im Falle des Einsatzes eines nichtberechtigten Spielers wurde mit der RVO-Reform vor zwei Jahren neu strukturiert. Seither wird der überführte Verein mit einer Geldstrafe und mit einem Punktabzug bestraft, um den Vorteil der Punkte in der Tabelle wieder zu entziehen. Der gegnerische Verein erhält jedoch nur noch dann eine für ihn günstige Spielwertung, wenn er den gebührenpflichtigen Einspruch einlegt, also getreu dem Motto "Wer etwas haben will, muss sich auch bewegen!" selbst aktiv wird. Der gegnerische Verein sollte aus Gründen eines fairen Verfahrens durch den Staffelleiter oder das Sportgericht auf die Umstände des Einsatzes eines nichtberechtigten Spielers hingewiesen werden, sodass dieser die Möglichkeit eines Einspruchs wahrnehmen kann. Diese Praxis hat sich bewährt und führte zu allseitiger Akzeptanz auf Kreis- und Landesebene. Insbesondere konnte dem früher bestehenden Missbrauch, der dadurch entstand, dass sich die Vereine die Einlegungsgebühr sparten und den Staffelleiter die Arbeit für sich machen ließen, erfolgreich entgegengetreten werden. Die beantragte Regeländerung, **die weder mit der Sportrichter-Tagung noch mit SPA oder Spielleitern abgestimmt ist**, soll nunmehr den Zustand vor dieser Reform wiederherstellen. Dies ist nicht notwendig und führt zu den früheren Problemen, die nunmehr behoben sind. Sollte es trotz der eindeutigen Regelung einige wenige Vereine geben, die die Differenzierung zwischen der Folge des Antrags des Staffelleiters (Punktabzug) und des Einspruchs (Spielwertung) immer noch nicht verstanden haben sollten, so kann es nicht im Sinne aller anderen sein, wenn einfach bewährte Regelungen geändert werden. Vielmehr sollte bei den wenigen sich beschwerenden Vereinen Aufklärungsarbeit geleistet werden.



| |
|-----------------------------|
| Antrag-Nr.: 15 |
| Antragsteller: KVF Meißen |
| In-Kraft-Treten: 01.07.2018 |

Schiedsrichterordnung

Änderung § 6 (3) c) SRO - Hausregeltest

Alt:

Der Inhaber im abgelaufenen Spieljahr folgende Mindestanzahl an Hausregeltests absolviert hat:

1. als Schiedsrichteranwärter im Spieljahr der Schiedsrichterausbildung mindestens 1 Hausregeltest,
2. als Jungschiedsrichter, Schiedsrichter oder Schiedsrichterbeobachter mindestens 2 Hausregeltests“

Neu:

Der Inhaber im abgelaufenen Spieljahr folgende Mindestanzahl an Hausregeltests absolviert hat:

1. als Schiedsrichteranwärter im Spieljahr der Schiedsrichterausbildung mindestens 1 **vollständig ausgefüllter** Hausregeltest,
2. als Jungschiedsrichter, Schiedsrichter oder Schiedsrichterbeobachter mindestens 2 **vollständig ausgefüllte** Hausregeltests

Begründung:

Durch die bisherige Regelung ist nicht eindeutig geregelt, ob nur teilweise ausgefüllte Hausregeltests (z.B. Online-Tests) oder unbeantwortet zurück gesendete Hausregeltests gültig sind. Der aktuelle Wortlaut lässt hier einigen Interpretationsspielraum zu.

Anmerkungen:

Antrag ist zur Obleute-Tagung besprochen und als sinnhaft bewertet worden.



| |
|-----------------------------|
| Antrag-Nr.: 16 |
| Antragsteller: SRA |
| In-Kraft-Treten: 01.07.2018 |

Schiedsrichterordnung

Ergänzung § 10 SRO – sportmedizinische Vorsorgeuntersuchung

Neu:

(4) Schiedsrichter, die in die Leistungsklassen Landesliga Herren oder höher eingestuft werden sollen, haben eine sportmedizinische Vorsorgeuntersuchung zu absolvieren bzw. eine Bestätigung ihrer Sporttauglichkeit von einem anerkannten Sportmediziner vorzulegen. Näheres regelt die Qualifikationsrichtlinie.

Begründung:

Medizinische Absicherung der SR-Einsätze zum Schutz der Schiedsrichter und deren Gesundheit.

Anmerkungen:



| |
|-----------------------------|
| Antrag-Nr.: 17 |
| Antragsteller: FMA |
| In-Kraft-Treten: 01.07.2018 |

§ 1 (2) I) SFV Ausbildungs- und Trainerordnung

Anpassung der Forderung nach einer Trainerlizenz im Juniorinnenbereich

Alt:

Jeder Verein hat mindestens einen Trainer mit gültiger DFB-Trainer-Lizenz zu beschäftigen. Für die höchste Spielklasse des SFV (Landesliga) muss der Trainer mindestens die B-Lizenz nachweisen können. Für die Landesklasse soll der Trainer mindestens die C-Lizenz nachweisen können. Für die Trainer von Jugendfördervereinen gilt § 47a der SFV-Spielordnung

Neu:

Jeder Verein hat mindestens einen Trainer mit gültiger DFB-Trainer-Lizenz zu beschäftigen. Für die höchste Spielklasse des SFV (Landesliga) **der Herren, Frauen und Junioren** muss der Trainer mindestens die B-Lizenz nachweisen können; **bei den Juniorinnen mindestens die C-Lizenz**. Für die Landesklasse **der Herren, Frauen und Junioren** soll der Trainer mindestens die C-Lizenz nachweisen können. Für die Trainer von Jugendfördervereinen gilt § 47a der SFV-Spielordnung.

Begründung:

Die Landesliga der Juniorinnen ist die zweithöchste Spielklasse bei den Juniorinnen, die Landesklasse die niedrigste. In Absprache mit dem Ausschuss für Qualifizierung (Marcus Danz) und den Landestrainern sind wir daher zu dem Entschluss gekommen, dass hier eine Anpassung erfolgen muss – wir aber weiterhin die Erlangung von Lizenzen fördern und fordern möchten. Aus dem vorher generell und für alle Spielbetriebe geltenden § klammern wir die Juniorinnen somit aus.

Achtung: In Abhängigkeit von der Annahme dieses Antrages sollte eine Anpassung des §37 - Vereinsstrafen bzgl. Spieler und Trainer, Absatz (5) zur dann nächsten Vorstandssitzung angestrebt werden.

Anmerkungen:

**ANTRÄGE AN DEN VORSTAND
ZUR ÄNDERUNG DER ORDUNGEN**



SÄCHSISCHER
FUSSBALL-VERBAND

| | |
|------------------|------------|
| Antrag-Nr.: | 18 |
| Antragsteller: | SVFD |
| In-Kraft-Treten: | 01.07.2018 |

Bezuschussung für Schulungsmaßnahmen der Kreis-/Stadtverbände in der Sportschule des SFV

Der Stadtverband Fußball Dresden e.V. beantragt, dem Präsidium des SFV aufzugeben, bis zum 30.06.2018 eine Regelung in der Finanzordnung zu schaffen, wonach die Kreis-/Stadtverbände eine Zuschussung von 20 % durch den SFV erhalten, wenn diese für ihre Schulungsmaßnahmen die Sportschule des SFV nutzen.

Begründung:

Bislang nutzen die Kreis-/Stadtverbände die Sportschule des SFV nur sehr selten für eigene Fortbildungsmaßnahmen der Kreise. Dies mag damit zusammenhängen, dass die finanziellen Konditionen des SFV für die Nutzung der Sportschule höher als Veranstaltungsorte anderer Anbieter sind. Insofern soll ein Anreiz für die Kreis-/Stadtverbände geschaffen werden, im Wettbewerb mit anderer Konkurrenz die eigene Sportschule des Landesverbandes zu nutzen. Dies kann dadurch geschehen, dass der SFV den Kreis-/Stadtverbänden bei den entstehenden Kosten der Kreise eine Zuschussung von 20 % gewährt, die beispielsweise in einer Ermäßigung der Kosten für die Anmietung der Sportschule realisiert werden kann. Dem Präsidium soll aufgegeben werden, hierfür vor dem Beginn der neuen Saison eine entsprechende Regel in der Finanzordnung einzuarbeiten.

Anmerkungen: